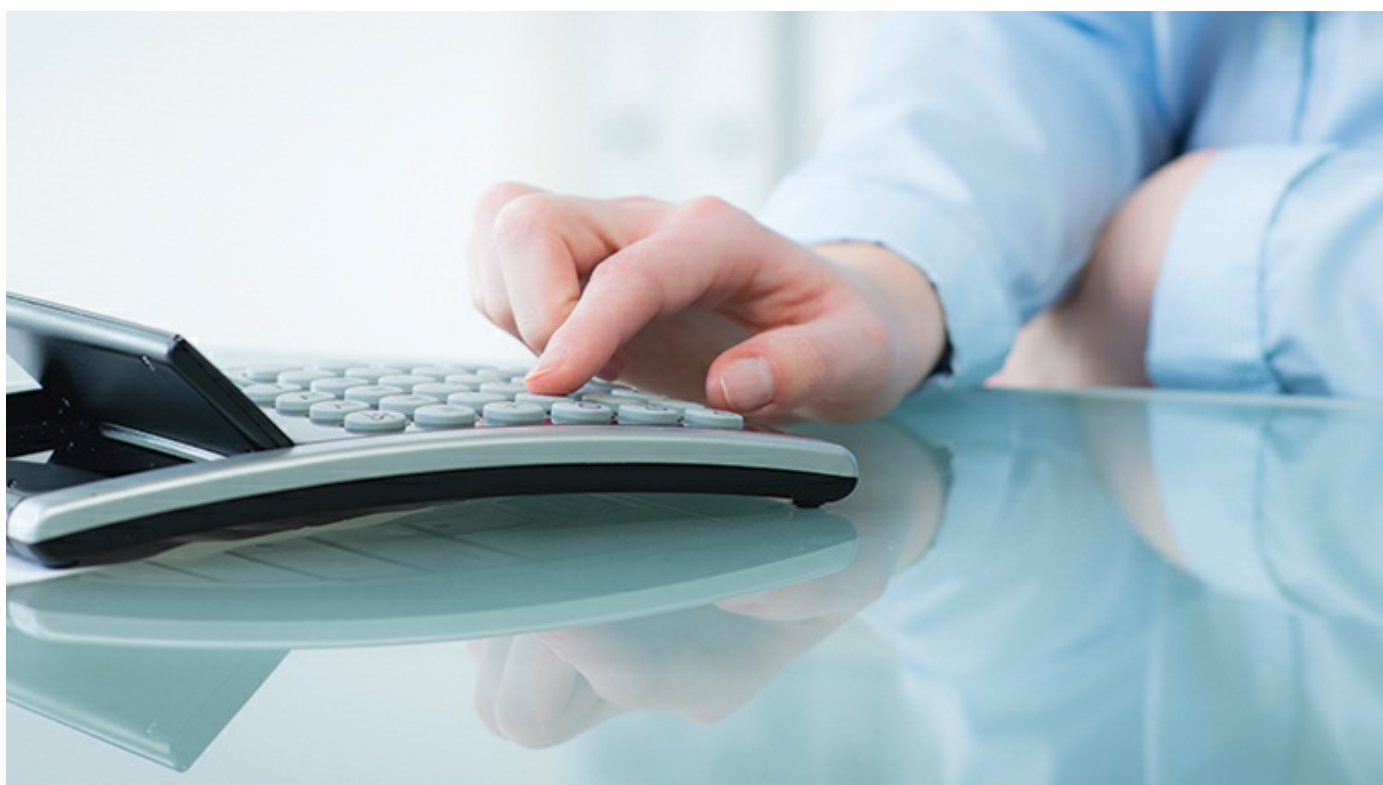


## Info-Serie zur Umsatzsteuer: Teil 5

Im 5. Teil unserer Serie „Umsatzsteuer leicht gemacht“ widmen wir uns dem Thema Vorsteuern im Zusammenhang mit Fahrzeugen.

06.03.2020, 7:20



© ADOBESTOCK

Für LKWs, die betrieblich verwendet werden, ist ein Vorsteuerabzug möglich.

Vorsteuern im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Miete oder dem Betrieb von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Krafträdern dürfen grundsätzlich nicht abgezogen werden.

Nicht abzugsfähig sind somit beispielsweise Vorsteuern vom Kaufpreis, von der Leasingrate, für Treibstoff, Schmierstoff, Wartung oder Maut.

Für folgende PKWs und Kombi besteht jedoch eine Ausnahme und es kann Vorsteuer geltend gemacht werden:

- + Fahrzeuge, die steuerlich als Klein-Lkw bzw. Kleinbus eingestuft sind
  - + Fahrschulkraftfahrzeuge (bei mindestens 80-prozentiger Verwendung für den Fahrschulunterricht)
  - + Vorführkraftfahrzeuge
  - + Kraftfahrzeuge, die ausschließlich zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmt sind
  - + Transport-Begleitfahrzeuge (bei mindestens 80-prozentiger Verwendung)
  - + Kraftfahrzeuge, die zu 80 Prozent der gewerblichen Personenbeförderung oder gewerblichen Vermietung dienen (z.B. Taxis, Mietwagen, Gästewagen)
- PKW und Kombis mit 0 Gramm CO<sub>2</sub>-Ausstoß
- + Krafträder und Elektrofahräder mit 0 Gramm CO<sub>2</sub>-Ausstoß

## Kleinlastwagen und Kleinbusse

Es sind dies Fahrzeugtypen im Grenzbereich zwischen PKW bzw. Kombi einerseits und LKW bzw. Bus andererseits. Sie gelten steuerlich nicht als PKW oder Kombi. Vorsteuern, die bei Anschaffung oder Betrieb solcher Fahrzeuge anfallen, dürfen daher abgezogen werden. Das Finanzministerium veröffentlicht und ergänzt laufend eine [Liste](#) von Kleinlastkraftwagen und Kleinbussen, die steuerlich akzeptiert werden (siehe QR-Code unten).

## LKW, Kombi und Krafträder/Elektrofahrräder mit 0 Gramm Co2-Ausstoß

Für diese betrieblich verwendeten Fahrzeuge (mehr als 50 Prozent betriebliche Nutzung) steht der Vorsteuerabzug zu. Ab 2020 ist der Vorsteuerabzug auch für Krafträder, die keinen CO<sub>2</sub>-Ausstoß haben, möglich. Damit kann zum Beispiel auch für E-Motorräder und E-Bikes der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Bei Fahrrädern ohne Hilfsmotor war der Vorsteuerabzug schon bisher möglich und er ist es auch weiterhin, wenn sie betrieblich verwendet werden.

Möglich ist der Vorsteuerabzug für reine Elektrofahrzeuge. Hybridfahrzeuge, die sowohl mit Elektromotor als auch mit Verbrennungsmotor angetrieben werden, sind nicht begünstigt.

## Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

Für den Vorsteuerabzug ist die ertragssteuerliche Angemessenheitsgrenze bei der Anschaffung von Personen- und Kombinationskraftwagen zu beachten. Die Angemessenheitsgrenze beträgt derzeit € 40.000,- (inkl. USt).

- + Liegen die Anschaffungskosten unter € 40.000,-, steht der Vorsteuerabzug nach den allgemeinen Vorschriften zu.
- + Übersteigen die Anschaffungskosten die Angemessenheitsgrenze um mehr als 100 Prozent, d.h. sie sind höher als € 80.000,-, steht kein Vorsteuerabzug zu.
- + Betragen die Anschaffungskosten zwischen € 40.000,- und 80.000,- steht der Vorsteuerabzug nach den allgemeinen Vorschriften ebenfalls zu. Der Vorsteuerabzug ist allerdings durch eine Eigenverbrauchsbesteuerung insoweit zu neutralisieren, als die tatsächlichen Anschaffungskosten die angemessenen übersteigen (Luxustangente).

Im nächsten Serienteil informieren wir Sie über die [Kleinunternehmerregelung](#).

## Das könnte Sie auch interessieren



### Bereits über 300 Kinder bei der WIFI Kids Academy

„Kreatives Arbeiten mit Werkzeugen und unterschiedlichen Materialien – spielerisch Berufe kennenlernen und dabei die eigenen Talente entdecken. Die WIFI Kids Academy ist für Kinder zwischen 8 und 14 Jahren genau das richtige Ferienprogramm“, ist sich Wirtschaftskammer NÖ-Präsident Wolfgang Ecker sicher. [➔ mehr](#)



Auf Innovationen zu setzen  
ist immer richtig und wichtig.  
Wir kennen noch nicht alle  
Technologien, die uns definitiv  
zum Ziel bringen, einige  
stecken in den Kinderschuhen.

Stephan Schwarzer  
Leiter der Abteilung für  
Umwelt- und Energiepolitik in der WKÖ

## „Auch Genehmigungsverfahren müssen klimafit werden“

Stephan Schwarzer, der Leiter der Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik in der WKÖ, im Interview über einen Marshall-Plan zur Dekarbonisierung, Wettbewerbsverzerrungen, CO<sub>2</sub>-Steuern, notwendige Lückenschlüsse im Straßennetz und überlange UVP-Verfahren, die letztlich dem Klimaschutz schaden. [➤ mehr](#)

